

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im März 2021

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

durch die Bildung von **Investitionsabzugsbeträgen** lässt sich künftiges Abschreibungspotential aus beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Zeiträume vor deren Anschaffung verlegen. Zudem sind nach der Anschaffung auch Sonderabschreibungen möglich. Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen, unter denen Investitionsabzugsbeträge gebildet werden können, flexibilisiert. Wir stellen Ihnen die Neuregelung vor. Außerdem gehen wir der Frage nach, welche **Arbeitskleidung** absetzbar ist bzw. vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt überlassen werden kann. Im **Steuertipp** beleuchten wir die steuermindernde Berücksichtigung von **Unterhaltsleistungen** an über 25-jährige Kinder.

Flexibilisierung

Investitionsabzugsbeträge können jetzt leichter gebildet werden

Wer Investitionsabzugsbeträge bilden möchte, muss das begünstigte Wirtschaftsgut nach wie vor fast ausschließlich (zu mehr als 90 %) betrieblich nutzen. Neu ist, dass nun auch längerfristig (für mehr als drei Monate) vermietete Wirtschaftsgüter begünstigt sind. Die begünstigten Investitionskosten zur Bildung des Investitionsabzugsbetrags wurden von 40 % **auf 50 % angehoben**. Für alle Einkunftsarten gilt eine einheitliche Gewinngrenze von 200.000 € als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen.

Hinweis: Diese Änderungen gehen auf das

Jahressteuergesetz 2020 zurück. Sie gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

Zuschlagsteuer

Für rund 90 % der Steuerzahler ist der „Soli“ Geschichte

Seit Januar 2021 wird kein Solidaritätszuschlag mehr erhoben, wenn die zu zahlende Lohn- oder Einkommensteuer **unter 16.956 € bzw. 33.912 €** (Einzel-/Zusammenveranlagung) liegt. Oberhalb dieser Grenze setzt eine „Milderungszone“ ein: Zwischen 16.956 € und 31.528 € Lohn- oder Einkommensteuer erhöht sich der zu zahlende Solidaritätszuschlag schrittweise auf 5,5 %. Auf sehr hohe Einkommen (oberhalb der neuen Milde-

In dieser Ausgabe

- Flexibilisierung:** Investitionsabzugsbeträge können jetzt leichter gebildet werden 1
- Zuschlagsteuer:** Für rund 90 % der Steuerzahler ist der „Soli“ Geschichte 1
- Textilien:** Welche Arbeitskleidung ist absetzbar? 2
- Progressionsvorbehalt:** Kurzarbeitergeld kann zu Steuernachzahlungen führen 2
- Kleinunternehmerregelung:** Wann die Option zur Regelbesteuerung widerrufen werden kann 2
- Arbeitgeberleistungen:** Zusätzlichkeitserfordernis bei begünstigten Bar- oder Sachbezügen 3
- 44-€-Freigrenze:** Einjähriges Firmenfitnessprogramm kann steuerfrei bleiben 3
- Koalitionsfraktionen:** Verlängerte Abgabefristen für Steuererklärungen 2019? 4
- Steuertipp:** Eltern können ihre Unterhaltsleistungen für Kinder über 25 absetzen 4

rungszone) ist der Solidaritätszuschlag unverändert zu entrichten. Zudem wird der Zuschlag auf die Körperschaftsteuer von Kapitalgesellschaften weiterhin wie bisher erhoben.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium bietet online einen „Soli-Rechner“ an, mit dem Sie Ihre Steuerersparnis errechnen können.

Textilien

Welche Arbeitskleidung ist absetzbar?

Arbeitnehmer können die Kosten **typischer Berufskleidung** als Werbungskosten in ihrer Einkommensteuererklärung absetzen. Zur typischen Berufskleidung zählen Uniformen oder Schutzbekleidung wie Helme, Arbeitsschutanzüge oder Sicherheitsschuhe. Prinzipiell gehören auch weiße Arztkittel und weiße Arbeitskleidung von medizinischem Personal zur absetzbaren typischen Berufskleidung. Die darunter getragenen weißen Hemden und Socken hat der Bundesfinanzhof (BFH) allerdings nicht anerkannt.

Hinweis: Das Finanzamt erkennt bei typischer Berufskleidung auch die Kosten für deren Reinigung (Waschen, Trocknen und Bügeln) als Werbungskosten an.

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern typische Berufskleidung zudem unentgeltlich oder verbilligt überlassen, ohne dass hierfür Lohnsteuer anfällt. Alltagskleidung und „normale“ Businesskleidung (z.B. der Anzug eines Bankangestellten) können dagegen im Regelfall nicht als Werbungskosten geltend gemacht oder steuerfrei überlassen werden. Das gilt sogar, wenn der Arbeitgeber von seiner Belegschaft die Einhaltung eines entsprechenden Dresscodes verlangt. Maßgeblich ist für das Finanzamt in diesen Fällen, dass solche Kleidung theoretisch auch privat getragen werden kann. Für den Kostenabzug ist dann keine klare Abgrenzung von der privaten Nutzung möglich.

Der BFH muss sich aber immer wieder mit der Frage befassen, ob die Kosten privat „tragbarer“ Kleidung in Einzelfällen doch als Werbungskosten abgezogen werden können. So hat er zum Beispiel geurteilt, dass die Kosten eines **Oberkellners** für einen hochwertigen Smoking ausnahmsweise als Werbungskosten abziehbar sein können. Im Urteilsfall war der Kellner nach einer Dienstvorschrift verpflichtet, bei seiner Arbeit einen Smoking zu tragen. Auch die Kosten für den schwarzen Anzug eines Geistlichen und eines Bestatters hat der BFH steuerlich anerkannt.

Keine typische Berufskleidung liegt dagegen vor, wenn der Geschäftsführer eines bayerischen Lo-

kals in Nürnberg einen **Trachtenanzug** trägt, selbst wenn er ihn aus beruflichen Gründen tragen muss. In diesem Fall stellte der BFH darauf ab, dass angesichts des Arbeitsorts Nürnberg auch die private Nutzung der Trachtenkleidung möglich erschien. Nicht abziehbar sind nach der Rechtsprechung ferner die Kosten für die Sportkleidung eines Sportlehrers und die weiße Kleidung eines Masseurs.

Progressionsvorbehalt

Kurzarbeitergeld kann zu Steuernachzahlungen führen

Durch die Corona-Pandemie wurden viele Branchen schwer getroffen, Tausende Unternehmen mussten ihre Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken. Wie hoch das Kurzarbeitergeld ausfällt, ist von der Dauer der Kurzarbeit, von der Steuerklasse, vom Familienstand und von den Lohnsteuermerkmalen abhängig.

Das Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung zwar steuerfrei, erhöht aber den Einkommensteuersatz, der für das übrige (steuerpflichtige) Einkommen des Arbeitnehmers gilt. Dieser steuererhöhende Effekt wird als Progressionsvorbehalt bezeichnet. Wer Kurzarbeitergeld bezogen hat, muss daher damit rechnen, dass sich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eine **Nachzahlung** ergibt.

Ob und in welcher Höhe eine Nachzahlung anfällt, hängt von vielen Faktoren ab, unter anderem von der Dauer und dem Anteil der Kurzarbeit. Eine entscheidende Rolle spielen auch der individuelle Grenzsteuersatz und die Steuerklassenverteilung bei Ehegatten.

Hinweis: Wer Lohnersatzleistungen von mehr als 410 € im Jahr bezogen hat, muss für das Bezugsjahr eine Einkommensteuererklärung bei seinem Finanzamt einreichen (Pflichtveranlagung). Unterlässt er dies, können Sanktionen folgen (z.B. über eine Zwangsgeldandrohung und -festsetzung).

Kleinunternehmerregelung

Wann die Option zur Regelbesteuerung widerrufen werden kann

Bei Unternehmen, deren Umsätze im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen werden und im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht überschritten haben, erhebt das Finanzamt keine Umsatzsteuer. In diesem Fall greift die **Kleinunternehmerregelung**, und Unternehmen müssen keine Umsatzsteuer in

ihren Rechnungen ausweisen.

Hinweis: Besteht der Kundenkreis vor allem aus Privatkunden, die selbst keinen Vorsteuerabzug geltend machen können, können Kleinunternehmer ihre Leistungen am Markt also günstiger anbieten als Konkurrenzunternehmen, die Umsatzsteuer auf ihre Nettobeträge aufschlagen müssen.

Kleinunternehmern bleibt zugleich das Recht zum **Vorsteuerabzug** verwehrt. Daher kann es sich für sie lohnen, gegenüber dem Finanzamt durch die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -erklärungen auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Diese „Option zur Regelbesteuerung“ ist für mindestens fünf Kalenderjahre bindend.

Wie diese Fünfjahresfrist zu berechnen ist, wenn ein Unternehmer seit Jahren freiwillig die Regelbesteuerung anwendet, zwischenzeitlich aber mit seinen Umsätzen die Kleinunternehmertgrenzen „reißt“, hat der Bundesfinanzhof (BFH) näher beleuchtet. Im Urteilsfall hatte ein Handwerker bereits 2006 auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet und seitdem Umsatzsteuererklärungen abgegeben. Während seine Umsätze zunächst noch innerhalb der Kleinunternehmertgrenzen blieben, lagen sie in den Jahren 2011 und 2012 kurzzeitig darüber, in den Folgejahren allerdings wieder darunter. Für das Jahr 2017 wollte der Handwerker schließlich von der jahrelang angewandten Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung zurückkehren.

Das verwehrte ihm das Finanzamt jedoch, da die Fünfjahresfrist noch nicht abgelaufen sei. Die spitzfindige Argumentation: Maßgeblich für die Fristberechnung sei nicht der Verzicht (die Option zur Regelbesteuerung) im Jahr 2006, sondern der erneute Verzicht 2014. Der Handwerker habe durch die Überschreitung der Kleinunternehmertgrenzen in den Jahren 2011 und 2012 in den Jahren 2012 und 2013 der Regelbesteuerung unterlegen. Da die Umsatzgrenzen 2013 wieder unterschritten worden seien, habe die **Abgabe der Umsatzsteuererklärung für 2014** einen erneuten Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung dargestellt. Der Handwerker sei damit für fünf Jahre (2014 bis 2018) daran gebunden.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass der Handwerker die Kleinunternehmerregelung 2017 bereits wieder anwenden durfte, da der Widerruf des Verzichts wirksam war. Das kurzfristige Überschreiten der Umsatzgrenzen hatte laut BFH **keine automatische Beendigung des Verzichts** auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zur Folge. In der Abgabe der Umsatzsteuererklärung 2014 sei keine erneute Verzichtserklärung zu sehen, weil der Verzicht aus dem Jahr

2006 weiterhin wirksam gewesen sei.

Arbeitgeberleistungen

Zusätzlichkeitserfordernis bei begünstigten Bar- oder Sachbezügen

Die Steuerfreiheit vieler Arbeitgeberleistungen hängt davon ab, ob sie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht werden. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 hat der Gesetzgeber die arbeitnehmerfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Gewährung von Zusatzleistungen und zur Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen ausgehebelt. Das Zusätzlichkeitserfordernis ist ab 2020 nur noch unter folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Die Leistung wird nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn wird nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung wird nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung wird der Arbeitslohn nicht erhöht.

Hinweis: Nutzen Sie unser Beratungsangebot zu dieser Neuregelung. Sie sollten im Hinblick auf die Bar- oder Sachbezüge, die Sie freiwillig gewähren, gegebenenfalls Vereinbarungen mit Ihren Arbeitnehmern treffen.

44-€-Freigrenze

Einjähriges Firmenfitnessprogramm kann steuerfrei bleiben

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern im Rahmen eines Firmenfitnessprogramms ermöglicht, in verschiedenen Fitnessstudios zu trainieren. Hierzu erwarb er jeweils **einjährige Trainingslizenzen**, für die monatlich jeweils 42,25 € zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen waren. Die teilnehmenden Arbeitnehmer leisteten einen Eigenanteil von 16 € bzw. 20 €. Der Arbeitgeber ließ die Sachbezüge bei der Lohnbesteuerung außer Ansatz, da diese - ausgehend von einem monatlichen Zufluss - unter die 44-€-Freigrenze für Sachbezüge fielen.

Das Finanzamt vertrat dagegen die Auffassung, den Arbeitnehmern sei die Möglichkeit, für ein

Jahr an dem Firmenfitnessprogramm teilzunehmen, quasi in einer Summe zugeflossen. Deshalb sei die 44-€-Freigrenze überschritten. Es versteuerte die Aufwendungen für die Jahreslizenzen abzüglich der Eigenanteile der Arbeitnehmer mit einem Pauschsteuersatz von 30 %. Wie schon die Vorinstanz hat auch der BFH das abgelehnt.

Seine Begründung: Der geldwerte Vorteil sei den teilnehmenden Arbeitnehmern als laufender Arbeitslohn **monatlich zugeflossen**. Der Arbeitgeber habe sein vertragliches Versprechen, den Arbeitnehmern die Nutzung der Fitnessstudios zu ermöglichen, unabhängig von seiner eigenen Vertragsbindung monatlich fortlaufend durch Einräumung der tatsächlichen Trainingsmöglichkeit erfüllt. Unter Berücksichtigung der von den Arbeitnehmern geleisteten Eigenanteile sei daher die 44-€-Freigrenze eingehalten worden, so dass der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an dem Firmenfitnessprogramm nicht zu versteuern sei.

Hinweis: Die Freigrenze für Sachbezüge wird ab dem 01.01.2022 von 44 € auf 50 € erhöht. Diese Erhöhung geht auf das Jahressteuergesetz 2020 zurück.

Koalitionsfraktionen

Verlängerte Abgabefristen für Steuererklärungen 2019?

Wenn die Steuererklärungen für 2019 durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, soll sich die Abgabefrist **auf den 31.08.2021 verlängern** (regulär: 28.02.2021). Auch Nachzahlungszinsen sollen dann entsprechend nicht anfallen. Damit wollen die Koalitionsfraktionen den Mehrbelastungen der steuerberatenden Berufe während der Corona-Krise Rechnung tragen. Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung durch den Bundesrat.

Steuertipp

Eltern können ihre Unterhaltsleistungen für Kinder über 25 absetzen

Aufgrund der Corona-Pandemie haben viele Studenten in den vergangenen Monaten ihre Nebenjobs in der Gastronomie oder im Eventbereich verloren. Die Eltern sind daher wieder mehr denn je gefragt, das Studium und die allgemeine Lebensführung zu finanzieren.

Mit dem 25. Geburtstag des Kindes fallen für die Eltern nicht nur das Kindergeld und die Kinderfreibeträge weg, sondern auch der Ausbildungsfreibetrag. Zudem entfällt die Familienversicherung des Kindes, es muss sich also selbst versichern. Den Eltern gehen steuerliche Vergünstigungen verloren, obwohl die Ausgaben für die Lebenshaltung und das Studium des Kindes unverändert hoch bleiben. Die gute Nachricht ist, dass Eltern ihre Unterhaltsleistungen an den Nachwuchs ab dessen 25. Geburtstag unter bestimmten Voraussetzungen als **außergewöhnliche Belastungen** geltend machen können. Der Fiskus erkennt den Unterhalt jetzt bis zu einer Höhe von 9.744 € an (für das Jahr 2020 waren es maximal 9.408 €). Von Unterhaltsleistungen zieht das Finanzamt auch keine zumutbare Belastung (Eigenanteil) ab, so dass der Steuervorteil ab dem ersten Euro greift.

Hinweis: Basisbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes können die Eltern zusätzlich als Unterhaltsleistungen geltend machen. Sie erhöhen den Höchstbetrag.

Grundvoraussetzung für den Abzug von Unterhaltsleistungen ist, dass der Anspruch der Eltern auf Kindergeld entfallen ist. Dies ist bei Kindern in Ausbildung spätestens mit dem Erreichen des 25. Lebensjahres der Fall. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Kind **kein** oder nur ein geringes **eigenes Vermögen** besitzt. Dieses darf 15.500 € nicht überschreiten, sonst entfällt der Steuerabzug (sofern es sich bei dem Vermögen nicht um Wohneigentum handelt).

Hat das Kind eigene **Einkünfte über 624 €** im Jahr, verringert dieser Betrag den abzugsfähigen Höchstbetrag der Unterhaltsleistungen. Wenn das Kind die Ausgaben für das Studium als Werbungskosten absetzen kann, da es sich um eine zweite Berufsausbildung (z.B. ein Masterstudium) handelt, reduzieren diese Kosten seine relevanten Einkünfte. Dadurch fällt die Kürzung des Unterhaltshöchstbetrags geringer aus.

Hinweis: Wohnt der studierende Nachwuchs weiterhin im Haushalt seiner Eltern, können die Kosten ohne Belege mit dem Höchstbetrag von 9.744 € angesetzt werden. Der Fiskus geht in diesem Fall davon aus, dass die Ausgaben für Kost und Logis in jedem Fall den Maximalbetrag erreichen. Studiert das Kind auswärts, müssen die Ausgaben gegenüber dem Finanzamt belegt werden. Alle Überweisungen, die für oder an das Kind getätigt werden, sollten daher dokumentiert werden.

Mit freundlichen Grüßen